

Wozu?

von

DIETER SIMON

Kongresse sollen vorwiegend der Präsentation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Aber sie eignen sich auch für Bilanzierungen. Was wurde in den letzten Jahren beziehungsweise Jahrzehnten erreicht? Wie soll es in der Zukunft weitergehen? Einige freundschaftlich miteinander verbundene Autorinnen und Autoren haben sich für das Spezialgebiet der byzantinischen Rechtsgeschichte dieser Frage angenommen. Einen prinzipiellen Punkt haben sie dabei jedoch in der Regel ausgeklammert. Sie haben nicht gefragt, ob ihre Arbeit den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Fach-Community entspricht. Psychoökonomisch gewendet: sie glauben – genauer: sie scheinen zu glauben (denn natürlich könnte ihnen als freien Forschern dieser Gesichtspunkt auch völlig gleichgültig sein) –, daß es für ihre Produkte einen aufnahmebereiten Markt gibt.

Für die byzantinische Rechtsgeschichte ist dies allerdings ganz zweifelsfrei nicht. Immerhin hat vor einigen Jahren ein prominenter Byzantinist die Frage gestellt: *Do we need a new History of Byzantine Law?*¹ Eine Frage, die er, obwohl sie ein „Nein“ geradezu herauszufordern scheint, und obwohl fast hinter jedem Wort ein dickes Fragezeichen anzubringen wäre (wer ist „WIR“?; was heißt „BRAUCHEN“?; wieso „NEU“?; was ist „RECHTSGESCHICHTE“?), überraschenderweise am Ende positiv beantwortet hat. Mit einem „Ja“, wenn auch einem „Ja“ mit gewissen Einschränkungen. Die bisherige Konzentration der Rechtshistoriker auf die Quellen, „die Rechtsquellen“, wie die Juristen nach alter Tradition ihre Normensammlungen nennen, wird mißbilligt – wenn auch mit der etwas einfältigen und jedenfalls unbegründeten Behauptung, die Juristen seien der Meinung, dort das lebendige, das aktuelle Recht zu finden. Dieser schon im Zeitalter des uneingeschränkten Rechtspositivismus nicht für zutreffend gehaltenen Ansicht hat kein gegenwärtig arbeitender Rechtshistoriker jemals gehuldigt.

¹ ALEXANDER KAZHDAN, *JÖB* 39 (1989) 1–28.

Aber die Rechtshistoriker sollten sich, so jedenfalls Kazhdan, dem seinerzeit lebendigen Recht, dem *law in action*, zuwenden, wie es uns in den Urkunden, den Prozeßprotokollen des weltlichen und kirchlichen Rechts, den Notizen von Historikern und Schriftstellern aller Art entgegentritt.

Aber warum sollten sie? Aufgetragen ist es ihnen nicht, denn (einstweilen) gibt es im wesentlichen nur in der Industrieforschung Auftraggeber. Kazhdan äußert sich zu dieser Frage nicht explizit. Aber es ist deutlich, daß er meint, das „lebendige“, das geltende (?), das „*law itself*“ sei das *eigentlich* Interessante.

Mag sein, daß für den Byzanzhistoriker im allgemeinen und Kazhdan im besonderen das wissenschaftliche Interesse an genau dieser Stelle liegt. Für den Juristen – und die Rechtshistoriker sind überwiegend zunächst Juristen – könnte das völlig belanglos sein. Die riesige und bei aller Gleichförmigkeit in sich durchaus alles andere als homogene Masse schriftlicher Normen, die uns die Byzantiner hinterlassen haben, eine Menge, die ohne Zweifel nur einen Bruchteil des einmal vorhanden Gewesenen darstellt, diese Masse ist der stumme, aber nicht unzugängliche Zeuge eines erstaunlichen literarischen Rechtsdiskurses, der sich über zehn Jahrhunderte (6. Jahrhundert bis 15. Jahrhundert) erstreckt und schon wegen dieser historischen Einzigartigkeit jeder rechtshistorischen Aufmerksamkeit wert ist.

Es kommt hinzu, daß der Vorgang im einzelnen keineswegs aufgeklärt ist, der Quellenboden sich als schwankend und ungesichert erweist, mancherlei Entdeckungen (wann ist das bei Historikern schon der Fall?) vorstellbar und möglich sind, so daß die Arbeit in jedem Fall verlockend ist. Warum also sollten die Rechtshistoriker es sich angelegen sein lassen, nicht ihre eigenen, sondern die Interessen Kazhdans und seiner Mitstreiter (so es welche gibt) zu bedienen?

Darauf hält Kazhdan eine, wie es scheint, gute Antwort bereit. Wir sollen uns ein wenig von den Rechtsquellen entfernen, weil ein falsches Byzanzbild entstehen könnte. Eines in dem Erstarrung und Traditionalismus, Weltfremdheit und Tagesvergessenheit im Vordergrund stehen. Das klingt gut und zwar selbst dann, wenn sich am Ende aller Analysen von Rechtsbüchern und Gesetzessammlungen herausstellen sollte, daß die befürchteten negativen Züge (? – wieso eigentlich? Wäre Byzanz schöner und glücklicher geworden, wenn es „fortschrittlicher“ und „beweglicher“ gewesen wäre?) nicht nachzuweisen sein sollten. Denn ein falsches Bild will doch niemand zeichnen. Jedenfalls nicht absichtlich.

Nur daß wir längst wissen, daß alle Bilder, die wir zeichnen, falsch sind. Das gilt auch und gerade von dem Bild, das Kazhdan sich wünscht, wenn er den Rechtshistorikern eine Mischung aus Leopold Wenger und Max Kaser anempfiehlt. Man kann, um im Bilde zu bleiben; den Künstlern der Gegenwart doch nicht zumuten, nachdem sie schon die Luft der Freiheit geschnuppert haben, in die Ateliers und Salons zurückzukehren und sich noch einmal am Kitsch des 19. Jahrhunderts zu versuchen. Doch zu diesem Punkt hat Ludwig Burgmann schon das Nötige gesagt².

Zum Thema „Wozu byzantinische Rechtsgeschichte?“ ist mit alldem noch wenig bemerkt. Immerhin hat Bernhard Stolte bereits mit der richtigen Antwort begonnen, wenn er zu Kazhdans Imperativ bekennt, von der Aufgabe und der Methode der byzantinischen Rechtsgeschichte nichts zu halten und lakonisch feststellt: „what one wishes to know determines the method that is best followed“³.

What one wishes to know: Jahrhunderte hindurch, nämlich seit der Renaissance wollten die Historiker des byzantinischen Rechts von den griechischen Quellen nur eine einzige Frage beantwortet haben: wie sah das wahre römische Recht der Pandekten aus? Folgerichtig beachteten sie nichts anderes als die großen Normensammlungen, in denen sich die lehrreichsten Übersetzungen und Paraphrasen des justinianischen Rechts finden lassen. Es wäre wenig sinnvoll und sicher unergiebig gewesen, die Kritik des Corpus Iuris mit der Ekloge der Isaurer oder der Fallsammlung des Chomatenos betreiben zu wollen.

Im 20. Jahrhundert ist das Interesse am römischen Recht allmählich geschwunden. Da das Gesetzbuch Justinians endgültig historisiert wurde, war es bald nur noch für historisch interessierte Juristen von Interesse. In der Regel studiert man nicht Jurisprudenz, um Historiker zu werden. Das haben schließlich auch die Verwalter der universitären Curricula begriffen und das römische Recht schrittweise aus dem Regelstudium der Juristen getilgt. Es wird dahin auch nicht mehr zurückkehren. Wer aber nicht einmal mehr nach dem römischen Recht fragt, der hat noch viel weniger Anlaß, nach seiner Kritik durch byzantinische Texte zu fragen. Und so hat denn diese Frage, wie so viele andere Relikte vergessener Neugierde, unauffällig die wissenschaftliche Szene verlassen und geistert nur noch hier und da zufällig durch eine unbeachtete Dissertation. Daß die Rechthistoriker, soweit sie sich für

² *RJ* 10 (1991) 198–200.

³ *BGMS* 22 (1998) 264–279.

Byzanz interessieren, dennoch einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Rechtsquellen gelegt haben, hat denn auch nicht in ihrer Absicht, die Pandektenkritik zu fördern, ihren Beweggrund, sondern in ihrem (siehe oben) Interesse an den Ursachen, Umständen und Formen dieses bemerkenswerten Diskurses.

„Wozu byzantinische Rechtsgeschichte?“ hat für die Juristen also inzwischen an anderen Gestaden angelegt. Sie sind unschwer zu entdecken. Theoretisch interessierte Rechtswissenschaftler wollen wissen, welche Funktionen Normen in der Gesellschaft haben; wie mit ihnen umgegangen wird; was sie an Freiheit und Unfreiheit bringen; ob man ihnen ausweichen kann und wie sie uns verändern. Ausschließlich Fragen, an denen andere Disziplinen nicht blicklos vorbeistolpern sollten, denn sie sind ebenfalls davon betroffen.

Daß es zur Befriedigung dieser Interessen sinnvoll sein dürfte, sich auch anderer Zeugnisse als der „Rechtsquellen“ zu bedienen, liegt um so mehr auf der Hand, als an diesem Punkt die Schnittstelle liegt für fruchtbare Kooperationen mit Historikern, Philologen und Theologen – um nur einige der wichtigsten zu nennen. Das aber ist längst erkannt und wird praktiziert, wie die Bilanz zeigen wird.

Der Rechtshistoriker könnte solche komparativen Fragen nach den Bedingungen und Folgen seiner eigenen Rechtskultur gewiß auch am Recht von Madagaskar oder bei den Eskimos mit Erfolg studieren. Aber soweit er Humanist und Europäer ist, scheint es nur recht und billig, zuerst die nächsten Verwandten zu befragen.